

Bekanntmachung

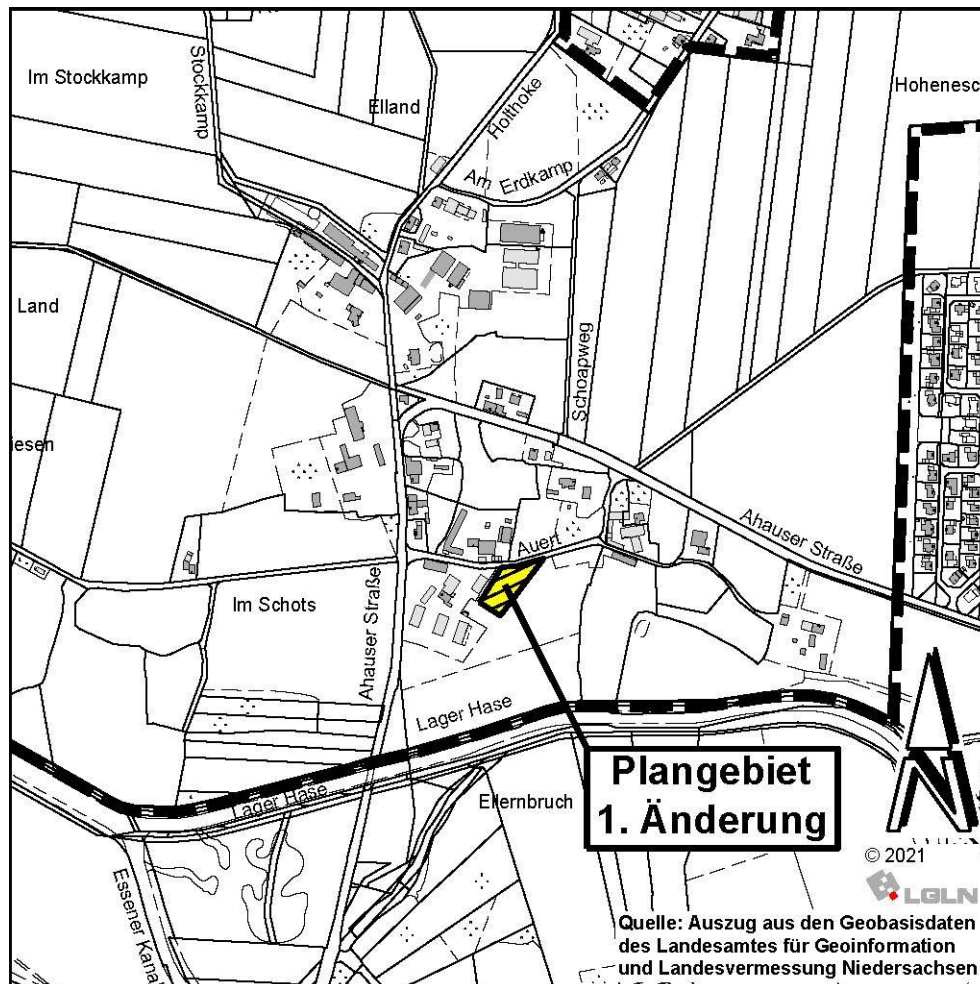
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35a „Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereiches“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses im vereinfachten Verfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen (Oldenburg) hat mit Beschluss vom 06.03.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35a „Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereiches“ gefasst sowie die Durchführung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Geplant ist eine Änderung der Abgrenzung des Bereichs der Hofstelle Nr. 40 - Ahauser Straße 61 gegenüber den festgesetzten „Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind“. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gegeben.

Gleichzeitig hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, dass die Öffentlichkeit den Bebauungsplanentwurf und die Begründung in der Zeit vom **20.03.2023 bis 20.04.2023** – beide Tage einschließlich - während der Dienststunden in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg) einsehen kann, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb der o.a. Frist zur Planung äußern kann. Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Essen (Oldenburg) (www.essen-oldb.de) → Wirtschaft und

Bauen → Bebauungspläne in Aufstellung) eingesehen werden. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes und auf die Angabe der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben.

Kreßmann